







Kurzübersicht: Unterscheidung Bildungszeitgesetz – Gesetz zur Stärkung des Ehrenamtes in der Jugendarbeit

Bildungszeitgesetz	Gesetz zur Stärkung des Ehrenamtes in der Jugendarbeit
Freistellungsanspruch - bis zu 5 Tagen Bildungszeit pro Kalenderjahr → Entgeltfortzahlung durch den Arbeitgeber	Freistellungsanspruch - bis zu 10 Tagen pro Kalenderjahr → Entgeltfortzahlung steht im Ermessen des Arbeitgebers
Geltungsbereich des Freistellungsanspruchs - Aus- und Fortbildungen im DOSB-Lizenzsystem - weitere Bildungsmaßnahmen anerkannter Sportbünde und anerkannter Fachverbände → Voraussetzung ist 6h durchschnittliche Unterrichtszeit pro Tag	Geltungsbereich des Freistellungsanspruchs - Betreuungstätigkeit bei Kinder- und Jugendfreizeiten - Leitungstätigkeit bei internationalen Jugendbegegnungen - Lehrgänge zum Erwerb der Juleica - Aus- und Fortbildungen im Jugendbereichs des Sports ★ Keine zeitlichen Vorgaben
 Voraussetzung der Inanspruchnahme Arbeitnehmer, Auszubildende, Studierende der Dualen Hochschule Baden-Württemberg, Beamte und Richter des Landes mit Beschäftigungsschwerpunkt in Baden-Württemberg mindestens 12 Monate bestehendes Beschäftigungs- bzw. Ausbildungsverhältnis → Die Bildungsmaßnahme dient der Stärkung des ehrenamtlichen Engagements 	 Voraussetzung der Inanspruchnahme alle Beschäftigte ab 16 Jahren, die in Baden-Württemberg in einem Dienst-, Arbeits-, Ausbildungs- oder sonstigen arbeitnehmerähnlichen Verhältnis (z. B. Freiwilliges Soziales Jahr) stehen mit Arbeitgebersitz im Baden-Württemberg → Voraussetzung ist ehrenamtliche Tätigkeit in der Jugendarbeit
Antragsverfahren - direkt zwischen Arbeitnehmer und Arbeitgeber → Antrag muss spätestens 9 Wochen vor Beginn der Maßnahme beim Arbeitgeber eingereicht sein	 Antragsverfahren über die Württembergische Sportjugend (WSJ) im Württembergischen Landessportbund → Antrag ist ca. 6 Wochen vor der geplanten Freistellung bei der WSJ einzureichen